Anlage

H I N W E I S E
für die Planung und Ausführung von Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Bei der Anlage einer Grundstücksentwässerung sind die folgenden Vorschriften zu beachten:

   a) ***die Satzung der Stadt Herford über die Entwässerung der Grundstücke vom 2.7.1990 in der jeweils gültigen Fassung.***

   b) ***die einschlägigen technischen Vorschriften, insbesondere die DIN 1986 Grundstücksentwässerungsanlagen), in der jeweils neuesten Fassung.***

   c) ***die dazugehörigen in der DIN 1986 aufgeführten weiteren Normen in der jeweils neuesten Fassung.***

2. Die Führung von Kanalanschlussleitungen über fremde Grundstücke sowie Anschlüsse an Privatkanäle müssen dauernd rechtlich gesichert sein und zwar durch Eintragung einer Baulast.

3. Die Übergabeschächte/Prüfschächte gem. DIN 1986, Teil. 1, Ziff. 6.6 sind an der Grundstücksgrenze anzulegen und sie sind jederzeit frei und zugänglich zu halten. Der Durchmesser muss 1 m i.L. betragen.

4. Als Rückstauebene (DIN 1986, Teil 1, Ziffer 7.1) wird die Straßenhöhe im Bereich der Grundstücksanschlussstelle an den öffentlichen Abwasserkanal festgelegt. Abweichend hiervon kann die Stadt in begründeten Einzelfällen die Rückstauebene in einer anderen Höhe festlegen - § 15 (4) Entwässerungssatzung -

5. Gegen Überschwemmungsschäden infolge Rückstaues aus den Kanälen muss sich der Eigentümer selbst schützen - § 15 (4) Entwässerungssatzung -.

6. Die Stutzenmaße sind vor Baubeginn an der kanalseitigen Grundstücksgrenze örtlich zu prüfen.

7. Sinkkästen, die zur Regenentwässerung von Kellerhälsen dienen, sollen nicht an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden.

8. Still gelegte oder nicht mehr benutzte Klär- und Abortgruben sind zu entleeren, zu säubern und mit Boden zu verfüllen oder zu entfernen. Ankommende und abgehende Rohrleitungen müssen abgemauert werden. Im Einzelfall kann die Stadt auf Antrag eine andere Verwendung der Gruben gestatten, z.B. als Regenwasserspeicher
   - § 8 (3) Entwässerungssatzung -.

9. Betriebe, in denen Benzin, Öle, Benzol oder Fette anfallen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser nach den jeweils geltenden DIN-Vorschriften einzubauen. Kfz.-Waschplätze müssen über einen Leichtstoffabscheider an den Schmutzwasser- bzw. Mischwasserkanal angeschlossen werden. Eine weiter gehende Abscheidung über Koaleszenzabscheider oder Emulsionsspaltanlagen kann gefordert werden. Nicht überdachte Tankanlagen, Kfz.-Waschplätze und andere Flächen, auf denen mit den in Satz 1 genannten Stoffen umgegangen wird, dürfen je Grundstück insgesamt nicht größer als 50,00 qm sein; hiervon kann die Stadt in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Es darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt

werden. Der Anschlussberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine verspätete oder versäumte Entleerung des Abscheiders entsteht
- § 11 (11) Entwässerungssatzung) -.

10. Der Einbau von Abwasserbehandlungsanlagen, wie Abscheider, Vorkläreinrichtungen, Neutralisationsanlagen und dgl., bedarf der Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde - § 58 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen -.

11. Die Einleitung gewerblicher oder industrieller Sonderabwässer in die städt. Kanalisation bedarf einer besonderen Genehmigung gemäß § 59 LWG durch die untere Wasserbehörde (Indirekteinleitergenehmigung)

12. Abwässer, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal der Abwasserbeseitigung gesundheitlich geschädigt, die Abwasseranlage nachteilig beeinflusst oder Vorfluter über das zulässige Maß verunreinigt werden können, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingeleitet werden. Ggf. kann die Stadt eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück vor ihrer Einleitung in die Abwasseranlage verlangen oder die Einleitung der Abwässer ablehnen.

13. Für den Anschluss des Grundstücks an die städt. Abwasseranlage ist ein ***einmaliger Anschlussbeitrag*** fällig. Die Heranziehung hierzu erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung über die Erhebung eines Anschlussbeitrages für die Entwässerungsanlage der Stadt Herford (Entwässerungsanschlussbeitragssatzung) vom 13.2.1978 in der derzeit geltenden Fassung - Ortsrechtssammlung Nr. 7.3.3 -.

14. Gemäß Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Grundstücksentwässerung in der Stadt Herford (Entwässerungsgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung - Ortsrechtssammlung Nr. 7.3.2 - ist der Grundstückseigentümer zur Zahlung einer ***Benutzungsgebühr*** für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage verpflichtet. Die Zahlungspflicht beginnt mit Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

15. Das Zustimmungsverfahren nach Entwässerungssatzung schließt nicht ein:

    a) das Anzeigeverfahren nach § 66 BauO NW,
    b) erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen, Erlaubnisse anderer Behörden.

16. Aufgrund § 51 a Landeswassergesetz ist bei der erstmaligen Bebauung eines Grundstücks die Möglichkeit der Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück oder die Ableitung in ein ortsnahes Gewässer zu prüfen.
    Eine Aussage hierzu ist mit der Entwässerungsbeschreibung abzugeben.

17. Für die Ableitung des Niederschlagswassers von bebauten und befestigten Flächen ist ein ***gesonderter Antrag*** auf wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, sofern es in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser abgeleitet wird bzw. werden soll. Der Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen ***in 3-facher Ausfertigung*** ebenfalls bei mir einzureichen. Er wird von hier an die für die Erlaubnis zuständige untere Wasserbehörde (Kreis Herford) weiter geleitet.

    Für die Ableitung des Niederschlagswassers in einen Straßenseitengraben ist die Zustimmung des jeweils zuständigen Straßenbaulasträgers einzuholen.

Nur für Druckentwässerung

18. Abwasserpumpe und Pumpenschacht sind vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten zu beschaffen, einbauen und regelmäßig warten zu lassen.

19. Die Leistung der Abwasserpumpe muss der auf dem beiliegenden Blatt dargestellten Kennlinie entsprechen.

20. Die Abwasserpumpe muss ausgestattet sein mit
    - Steuergerät mit Niveauschaltung
    - Kugelrückschlagventil
    - Absperrschieber
    - Spülanschluss für Perrot-Kupplung DN 50
    - Vakuumbrecher (nur bei Gefälle-Druckleitung!)